Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten Conférence Suisse des Délégué-e-s à l'Égalité entre Femmes et Hommes Conferenza Svizzera delle Delegate alla Parità fra Donne e Uomini

Bundesamt für Polizei - fedpol Stab Rechtsdienst / Datenschutz Nussbaumstr. 29 3003 Bern

Per e-mail an: ewa.krenger@fedpol.admin.ch

Neuenburg, den 27 April 2012

Verordnung über den ausserprozessualen Zeugenschutz (ZeugSV) - Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten (SKG), der Zusammenschluss aller institutionellen staatlichen Gleichstellungsstellen der Schweiz, nimmt gerne die Gelegenheit wahr, zur obgenannten Vorlage Stellung zu nehmen.

Allgemeines

Die SKG begrüsst die Tatsache, dass mit dem Erlass der Verordnung über den ausserprozessualen Zeuglnnenschutz dem Regelungsbedarf aus der Botschaft zur Genehmigung und Umsetzung der Menschenhandelskonvention sowie dem Entwurf des Zeugenschutzgesetzes (ZeugSG), zu denen sie am 12. März 2010 ausführlich Stellung genommen hat, weitgehend nachgekommen wird. Zu den einzelnen Artikeln des vorliegenden Verordnungsentwurfs hat die SKG noch folgende Bemerkungen und Anliegen:

Zu Art. 2 Abs. 3

Art. 2 Abs. 3 des Verordnungsentwurfs sieht vor, dass dem Antrag zur Einleitung eines Zeuglnnenschutzprogramms zwingend auch eine Kostengutsprache der antragstellenden Behörde sowie ein Strafund Betreibungsregisterauszug der zu schützenden Person beizulegen ist. Nach Ansicht der SKG wäre es stossend, dass wegen Nichterfüllung dieser Voraussetzungen, vorrangig des Erfordernisses der Einreichung einer Kostengutsprache, ein Zeuglnnenschutzprogramm nicht aufgenommen und durchgeführt und somit Personen, welche aufgrund ihrer Aussagen bzw. Aussagebereitschaft einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben ausgesetzt sind, kein Schutz gewährt werden könnte. Es müssen unbedingt alternative Wege für die Kostendeckung gefunden werden, falls die Gutsprache des Kantons nicht oder nicht rechtzeitig vorliegen sollte. Des Weiteren ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass oftmals gerade Sexarbeiterinnen, die Opfer von Menschenhandel geworden und von den offiziellen Behörden als solche nicht anerkannt sind, strafrechtlich verfolgt werden. Häufig bieten sie noch während der Zwangssituation ihre Dienste in rechtsverletzender Weise an, sei es wegen des illegalen Aufenthalts

oder aus anderen strafrelevanten Gründen und werden folglich im Strafregister aufgenommen. Da diese Personen meistens auch über keinen geregelten Aufenthaltsstatus in der Schweiz verfügen, ist es ihnen unmöglich, einen Auszug aus dem Betreibungsregister zu beantragen und vorzulegen.

Zu Art. 3

Mit dem Art. 3 wird bedauerlicherweise auch auf Verordnungsstufe bekräftigt, dass die Zuständigkeit für die Antragsstellung allein bei der verfahrenseinleitenden Behörde (in der Regel der zuständigen Staatsanwaltschaft) verbleibt. Die SKG ist nach wie vor der Ansicht, dass die Möglichkeit der Antragstellung auf Durchführung des Zeuglnnenschutzprogramms sowohl den Betroffenen selbst, als auch den von ihnen bevollmächtigten Opferberatungsstellen oder AnwältInnen hätte eingeräumt werden sollen.

Zu Art. 6

In Art. 6 des Verordnungsentwurfs wird dem Bundesamt für Polizei (fedpol) als Fachamt die Aufgabe übertragen, die notwendigen Ausbildungsmassnahmen für seine im Zeuglnnenschutz tätigen Mitarbeitenden zu bestimmen. Im Abs. 3 wird dem fedpol auch die Möglichkeit eingeräumt, zu diesen Zwecken mit in- und ausländischen Stellen zusammenzuarbeiten. Nach Ansicht der SKG soll sich diese Kooperation nicht auf staatliche Stellen beschränken, sondern unbedingt auch die für den Schutz und Betreuung der Opfer beauftragten NGO's mit einbeziehen. Insbesondere soll in der Ausarbeitung und Durchführung der entsprechenden Lehrgänge zwingend auch das Know-How und die langjährige Erfahrung dieser einschlägig spezialisierten Beratungs- und Opferhilfestellen berücksichtigt und integriert werden.

Zum Anhang: Änderung bisherigen Rechts

Zu Art. 35 VZAE

Die SKG begrüsst die Ersetzung des Begriffs "Bedenkzeit" durch das Begriffspaar "Erholungs- und Bedenkzeit" im Art. 35 VZAE und der dazugehörigen Sachüberschrift. Damit wird den Verpflichtungen aus Art. 13 des Übereinkommens des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels explizit nachgekommen und auch sichergestellt, dass die zuständigen kantonalen Behörden bei der Bemessung der einzuräumenden Frist für Betroffene den Aspekt ihrer notwendigen Erholung gleichermassen zu berücksichtigen haben.

Zu Art. 36 Abs. 2 VZAE

Von der SKG grundsätzlich befürwortet wird die vorgesehene Änderung von Art. 36 Abs. 2 VZAE, mit der bestimmt wird, die Erteilung von Kurzaufenthaltsbewilligungen für Opfer von Menschenhandel liege im Zuständigkeitsbereich der Migrationsbehörden des Tatortkantons. Die Revision ist gerade aus dem Grund sinnvoll, weil sich die verfahrensleitende Strafbehörde regelmässig ebenfalls im gleichen Kanton befindet und dadurch die Zusammenarbeit der beiden Behörden zu Gunsten der Opfer erleichtert wird. Dabei leider übersehen wurde die Tatsache, dass Straftaten gegen Opfer von Menschenhandel häufig in zwei oder sogar mehreren Kantonen verübt werden und darauffolgend oftmals auch sehr viel Zeit vergeht, bis festgestellt wird, in welchem Kanton das Strafverfahren eröffnet wird. Somit wäre für eine längere Zeit nicht nur unklar, welcher Kanton dem Opfer die Aufenthaltsbewilligung erteilen soll, sondern

auch welcher Kanton die Kosten für die Unterbringung, Sicherheit und Integrationsmassnahmen der Betroffenen trägt. Der rasche und effektive Schutz der Opfer soll im Vordergrund stehen, weshalb es nach Ansicht der SKG am sinnvollsten wäre, die Bestimmung im Art. 36 Abs. 2 dahingehend zu ändern, der Migrationsbehörde des Kantons, **in dem die erste Straftat begangen wurde**, die Zuständigkeit für die Erteilung der Kurzaufenthaltsbewilligung einzuräumen.

Für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen danken wir Ihnen im Voraus.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten

Die Präsidentin:

Nicole Baur